

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Meteorologie  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 2. Oktober 2007

Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Meteorologie  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 2. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsamt der Fakultät, Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine
- § 10 Anmeldung und Zulassung, Fristen
- § 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Projektarbeiten, Präsentationen und Referate
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Bachelorurkunde
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24a Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 25 Übergangsregelungen
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Modulplan

## **§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Der Bachelorstudiengang „Meteorologie“ wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienggebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Die Modulbeschreibungen können für einzelne Module Abweichungen vorsehen.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang „Meteorologie“.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 66 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (numerus clausus) bleiben unberührt.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester (180 Leistungspunkte).

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sind zulässig.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 156 LP. Der freie Wahlpflichtbereich umfasst 12 LP. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 LP.

Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage Modulplan geregelt.

(5) Für die gewählten Module externer Fachgebiete gelten die Modalitäten der Prüfungsordnungen der entsprechenden Studiengänge inklusive möglicher Fehlversuchsregelungen, denen die Module normalerweise zugeordnet sind.

(6) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(7) Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich, und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, dem der Lehrende angehört, den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 Hochschulgesetz (HG).

(2) Der Modulplan (s. Anlage) regelt Näheres zur Zahl der möglichen Teilnehmer und zu den Prioritäten der Zulassung zur Teilnahme.

## **§ 6 Prüfungsamt der Fakultät, Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan geleitet. Der Dekan überträgt bestimmte, in dieser Prüfungsordnung festgelegte fachbezogene Aufgaben an den Prüfungsausschuss der Lehreinheit Meteorologie. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als Organ des Prüfungsamts tätig.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Dekan achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden der Studiengänge der Lehreinheit Meteorologie nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt.

(6) Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die mit einem festen Lehrdeputat in den Studiengängen der Lehreinheit Meteorologie tätig sind, sowie diejenigen Hochschullehrer, die im Laufe des Studienjahres tatsächlich Lehre im Umfang von mindestens 2 SWS anbieten. Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die den Studiengängen der Lehreinheit Meteorologie zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für die Studiengänge der Lehreinheit Meteorologie eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Das Prüfungsamt bestellt - auf Vorschlag des Prüfungsausschusses - die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die

Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht wurden, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen,



werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können in der Regel nicht angerechnet werden, im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aber auf begründeten Antrag hin Ausnahmen zulassen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

## **§ 9    Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine**

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

- a) den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 1 spezifizierten Module beziehen und
- b) der Bachelorarbeit als abschließender Prüfungsleistung.

Sie soll einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden. Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Moduleilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Moduleilprüfung gutgeschrieben. Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen stattfinden, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Der zweite Prüfungstermin liegt in der Regel am Ende des entsprechenden Semesters. Für Moduleilprüfungen gelten Sätze 4-6 entsprechend. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag des Studierenden und nach Absprache mit dem bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen. Näheres regelt der Modulplan.

## **§ 10 Anmeldung und Zulassung, Fristen**

(1) Die Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen bedingt die Anmeldung und Zulassung zu den diesen zugeordneten Modulprüfungen. Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. an der Universität Bonn als ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muss im ersten Fachsemester gestellt werden und ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder

- sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- c) ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings.

Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten,

Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt/Prüfungsausschuss bekannt gemacht.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt/Prüfungsausschuss erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen.

(4) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, bei welchem Fachvertreter er die Arbeit anfertigen möchte.

(5) Kann der Prüfling eine nach Abs. 2 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

## **§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in Anlage genannten Module. Modulteilprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in Anlage genannten Lehrveranstaltungen, die Teile des entsprechenden Moduls sind und für die in Anlage eine eigene Modulteilprüfung festgelegt ist. Eine Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Erst bei bestandener Modulprüfung, bzw. bestandener letzter Modulteilprüfung, werden die entsprechenden Leistungspunkte gut geschrieben.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder als mündliche Prüfungsleistung. Eine Modulprüfung kann aus Teilprüfungen bestehen. Teilprüfungen finden als schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen, Referate, Präsentationen oder Projektarbeiten statt. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Untergliederung in Teilprüfungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Studienleistungen (z.B. Hausarbeiten) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, wird der Studierende nicht zur Modul(teil)prüfung zugelassen.

(5) Für alle Modul(teil)prüfungen, die in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul bzw. Teilmodul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angeboten. Die erfolglose Teilnahme an diesen beiden Prüfungsterminen zählt für Wiederholungen nach § 12 als ein Fehlversuch. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(6) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Vortragsleistungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Prüfungsleistungen in Praktika und Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt.

(7) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

## **§ 12 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Hat die Bewertung von Modulen bzw. Modulteilern mit eigener Modulteilprüfung des Pflichtbereichs fünfmal die Note "nicht ausreichend" ergeben, und wird eine weitere Modul- oder Modulteilprüfung des Pflichtbereichs nach erstmaliger Wiederholung nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation im Studiengang Meteorologie.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modul(teil)prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Für Praktika und ähnliche Veranstaltungen, die nicht benotet werden, wird Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten Teilnahme dokumentiert. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus diesen Veranstaltungen legt der verantwortliche Dozent Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung fest, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul bzw. Teilmodul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme wiederholt werden.

### **§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsamt überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen.

Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

## **§ 14 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

## **§ 15 Mündliche Prüfungen**

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Diese Abweichung ist bei Prüfungsleistungen mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, nicht möglich. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer die anderen Prüfer bzw. den Beisitzer unter Ausschluss des Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Prüflinge, die sich zu einem späteren Termin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich



nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

## **§ 16 Projektarbeiten, Präsentationen und Referate**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach S. 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 15 entsprechend. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

(3) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5-12 DIN A 4-Seiten ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14, für den Vortrag § 15 entsprechend.

## **§ 17 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Das Thema muss grundsätzlich dem Kernfach entstammen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Bachelorarbeit soll mindestens 5 und höchstens 20 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 4 Seiten betragen.

(6) Der gesamte Arbeitszeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt ca. 360 Stunden und entspricht damit 12 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt unter diesen Voraussetzungen bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung

hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der Bachelorarbeit (Diskette, CD-Rom, o. ä) abverlangen.

## **§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 Leistungspunkte.

(6) Ist die Bachelorarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 6 S. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit

keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|   |                   |                                                                                 |
|---|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | sehr gut          | eine hervorragende Leistung                                                     |
| 2 | gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 | befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 | ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen (Moduleilprüfungen) zusammen, so ist das Modul bestanden, wenn alle Moduleilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichte sind in Anlage 1 angegeben. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet

|                                                       |                      |
|-------------------------------------------------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut           |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut                |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend       |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend        |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1                         | = nicht ausreichend. |

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in

elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 180 Leistungspunkte erworben wurden, davon gemäß § 4 Absatz 4 156 LP im Pflichtbereich und mindestens 12 LP im Wahlpflichtbereich.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) der Prüfling gemäß § 12 Absatz 3 dieser Ordnung nach fünf Fehlversuchen bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen eine weitere Modul- bzw. Modulteilprüfung nach erstmaliger Wiederholung nicht bestanden hat, oder
- b) die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist

## **§ 20 Zeugnis**

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach dem endgültigen Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsamt beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält

- a) sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- b) das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- c) die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- d) das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie
- e) die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen gemäß § 24a mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Dekan sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Diese Bescheinigung beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

## **§ 21 Diploma Supplement**

Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Das Diploma Supplement gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

## **§ 22 Bachelorurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

### **§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

### **§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen, das Bachelorzeugnis sowie die Bachelorurkunde sind einzuziehen.

## **§ 24a Zusätzliche Prüfungsleistungen**

Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, Prüfungsleistungen in Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder –module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Der Umfang an Modulen mit zusätzlichen Prüfungsleistungen sollte 9 Leistungspunkte nicht überschreiten.

## **§ 25 Übergangsregelungen**

(1) Studierende des Diplomstudiengangs Meteorologie oder Physik, die die Diplom-Vorprüfung erfolgreich absolviert haben, können auf Antrag in den Bachelorstudiengang Meteorologie wechseln. Sie werden in das 5. Fachsemester eingestuft. Für ihre bisherigen Leistungen werden Ihnen 120 Punkte angerechnet. Bei der Berechnung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses gehen diese Punkte mit der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bewertet ein. Im 5. und 6. Fachsemester des Bachelorstudiengangs sind noch Leistungen mit 60 LP zu erbringen, von denen 12 LP auf die Bachelorarbeit entfallen.

(2) Studierende des Diplomstudiengangs Meteorologie oder Physik, die die Diplom-Vorprüfung erfolgreich absolviert haben und zusätzlich nachweisen, dass sie alle Regelleistungen des Hauptstudiums des Studiengangs Diplom Meteorologie bis einschließlich derer des 6. Fachsemesters ausgenommen die Leistungen im Wahlpflichtfach (Nebenfach) erbracht haben, können auf Antrag in den Bachelorstudiengang Meteorologie wechseln. Für ihre bisherigen Leistungen werden ihnen 168 Punkte angerechnet. Sie werden in das 6. Fachsemester des Bachelorstudiengangs Meteorologie eingestuft und haben noch 12 LP in Form einer Bachelorarbeit zu erbringen. Bei der Berechnung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses geht die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gewichtet mit 120 Punkten und die Note der Bachelorarbeit gewichtet mit 12 Punkten ein.

(3) § 8 bleibt unberührt.

(4) Diese Regelung gilt für 3 Jahre ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung. Die Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 können innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach erfolgreichem Abschluß der genannten Leistungen einmalig gestellt werden und sind unwiderruflich.

(5) Studierende, die mit Ablauf des 30.9.2012 im Studiengang Meteorologie an der Universität Bonn nach der Diplomprüfungsordnung vom 1.8.1997 eingeschrieben



sind und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung ihrer Studien- und Prüfungsleistungen in diese Prüfungsordnung überführt.

## **§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

A. B. Cremers  
Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Armin B. Cremers

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 27. Juni 2007 sowie der Entschließung des Rektorats vom 11. September 2007.

Bonn, 2. Oktober 2007

M. Winiger  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

**Anlage zur Prüfungsordnung Bachelor in Meteorologie**

| Modul-Nr.             | LV-Nr.     | Titel                                                       | LP        | Modul-Art | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsformen |
|-----------------------|------------|-------------------------------------------------------------|-----------|-----------|---------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------|
| <b>physik 110 *1)</b> |            | <b>Physik 1 (Mechanik, Wärmelehre)</b>                      | <b>10</b> | P         |                           |                                                           |                |
| <b>math140 *1)</b>    |            | <b>Mathematik 1 für Physiker</b>                            | <b>13</b> | P         |                           |                                                           |                |
| <b>met110</b>         |            | <b>Allgemeine Meteorologie 1</b>                            | <b>8</b>  | P         |                           |                                                           |                |
|                       | met111     | Einführung in die Meteorologie 1                            | 6         |           |                           | erfolgreiche Teilnahme an den Übungen                     | Klausur        |
|                       | met211     | Einführung in die Meteorologie 2                            | 2         |           |                           | erfolgreiche Teilnahme an den Übungen                     | Klausur        |
| <b>physik 210 *1)</b> |            | <b>Physik 2 (Elektromagnetismus)</b>                        | <b>10</b> | P         |                           |                                                           |                |
| <b>math240 *1)</b>    |            | <b>Mathematik II für Physiker</b>                           | <b>11</b> | P         |                           |                                                           |                |
| <b>physik 220 *1)</b> |            | <b>Theoretische Physik 1 (Mechanik)</b>                     | <b>9</b>  | P         |                           |                                                           |                |
| <b>met300 *1)</b>     |            | <b>Physik 3 für Meteorologen (Optik und Wellenmechanik)</b> | <b>10</b> | P         |                           |                                                           |                |
|                       | physik 311 | Physik 3 (Optik und Wellenmechanik)                         |           |           |                           |                                                           |                |
|                       | physik 312 | Praktikum Optik, Wellen                                     |           |           |                           |                                                           |                |

|                              |        |                                                    |           |   |  |                                        |                                                 |
|------------------------------|--------|----------------------------------------------------|-----------|---|--|----------------------------------------|-------------------------------------------------|
| <b>math340</b><br><b>*1)</b> |        | <b>Mathematik 3 für Physiker</b>                   | <b>11</b> | P |  |                                        |                                                 |
| <b>met310</b>                |        | <b>Allgemeine Meteorologie 3</b>                   | <b>10</b> | P |  |                                        |                                                 |
|                              | met311 | Klimatologie                                       | 4         |   |  | regelmäßige Teilnahme an den Übungen   | benotete Hausarbeiten und Klausur               |
|                              | met431 | Arbeits- und Präsentationstechnik zur Klimatologie | 6         |   |  | regelmäßige Teilnahme an den Seminaren | benotete Hausarbeiten und Abschlusspräsentation |

| Modul-Nr.     | LV-Nr. | Titel                                     | LP        | Modul-Art | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme                 | Prüfungsformen                            |
|---------------|--------|-------------------------------------------|-----------|-----------|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <b>met320</b> |        | <b>Theoretische Meteorologie 1</b>        | <b>8</b>  | P         |                           |                                                                           |                                           |
|               | met321 | Grundlagen der Theoretischen Meteorologie | 3         |           |                           | erfolgreiche Teilnahme an den Übungen                                     | Klausur                                   |
|               | met421 | Atmosphärische Hydrodynamik               | 5         |           |                           | erfolgreiche Teilnahme an den Übungen                                     | Klausur                                   |
| <b>met330</b> |        | <b>EDV für Meteorologen</b>               | <b>6</b>  | P         |                           | erfolgreiche Teilnahme an den Übungen                                     | Abschlusspräsentation oder Klausur        |
|               | met332 | EDV für Meteorologen                      | 3         |           |                           | erfolgreiche Teilnahme an den Übungen                                     |                                           |
|               | met432 | Programmierungswerkzeuge                  | 3         |           |                           | erfolgreiche Teilnahme an den Übungen                                     |                                           |
|               |        | <b>Module aus anderen Fächern *2)</b>     | <b>12</b> | WP        |                           | Siehe jeweiliges Modul                                                    | Siehe jeweiliges Modul                    |
| <b>met400</b> |        | <b>Meteorologische Messtechnik</b>        | <b>4</b>  | P         |                           |                                                                           |                                           |
|               | met401 | Instrumentenpraktikum                     | 4         |           |                           | erfolgreiche Durchführung aller Messversuche einschl. Protokollerstellung | benotete Protokolle und mündliche Prüfung |

| Modul-Nr.     | LV-Nr. | Titel                                               | LP | Modul-Art | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsformen                             |
|---------------|--------|-----------------------------------------------------|----|-----------|---------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| <b>met410</b> |        | <b>Allgemeine Meteorologie 4</b>                    | 5  | P         |                           |                                                           |                                            |
|               | met411 | Einführung in die Synoptik                          | 3  |           |                           | regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen                  | Klausur                                    |
| <b>met415</b> | met412 | Wetterbesprechung                                   | 2  |           |                           | regelmäßige Teilnahme an den Präsentationen               | Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation |
|               |        | <b>Fernerkundung</b>                                | 9  | P         |                           |                                                           |                                            |
|               | met416 | Einführung in die Fernerkundung                     | 5  |           |                           | erfolgreiche Teilnahme an den Übungen                     | Klausur                                    |
|               | met536 | Arbeits- und Präsentationstechnik zur Fernerkundung | 4  |           |                           | erfolgreiche Teilnahme an Programmierübungen              | Präsentation eines Seminarvortrags         |

| Modul-Nr.     | LV-Nr. | Titel                              | LP | Modul-Art | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsformen                             |
|---------------|--------|------------------------------------|----|-----------|---------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| <b>met510</b> |        | <b>Allgemeine Meteorologie 5</b>   | 6  | P         |                           |                                                           |                                            |
|               | met511 | Synoptik für Fortgeschrittene      | 4  |           |                           | erfolgreiche Teilnahme an den Vorlesungen                 | Hausarbeit mit Präsentation                |
|               | met512 | Wetterbesprechung                  | 2  |           |                           | regelmäßige Teilnahme an den Präsentationen               | Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation |
| <b>met520</b> |        | <b>Theoretische Meteorologie 2</b> | 8  | P         |                           |                                                           |                                            |
|               | met521 | Thermodynamik der Atmosphäre       | 8  |           |                           | erfolgreiche Teilnahme an den Übungen                     | Klausur                                    |
| <b>met530</b> |        | <b>Seminar zur Bachelorarbeit</b>  | 4  | P         |                           | regelmäßige Teilnahme an den Seminaren                    | 2 Präsentationen                           |

| Modul-Nr.      | LV-Nr. | Titel                                                        | LP        | Modul-Art | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsformen                             |
|----------------|--------|--------------------------------------------------------------|-----------|-----------|---------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| <b>met 551</b> |        | <b>Wahlpflichtbereich<br/>Meteorologische Forschung*3)</b>   |           |           |                           |                                                           |                                            |
|                |        | <b>Klimadynamik und Statistik 1</b>                          | <b>8</b>  | WP        |                           | Erfolgreiche Teilnahme an Vorlesung und Übung             | Klausur und Hausarbeit                     |
| <b>met 552</b> |        | <b>Wolkenmikrophysik</b>                                     | <b>8</b>  | WP        |                           | Erfolgreiche Teilnahme an Vorlesung und Übung             | Klausur                                    |
| <b>met 553</b> |        | <b>Fernerkundung und Mesoskalige Meteorologie 1</b>          | <b>8</b>  | WP        |                           | Erfolgreiche Teilnahme an Vorlesung und Übung             | Hausarbeit und Klausur                     |
| <b>met 554</b> |        | <b>Spezielle Themen aus der Theoretischen Meteorologie</b>   | <b>8</b>  | WP        |                           | Erfolgreiche Teilnahme an Vorlesung und Übung             | Hausarbeit mit abschl. Präsentation        |
| <b>met560</b>  |        | <b>Bachelorarbeit</b>                                        | <b>12</b> | P         |                           |                                                           | Schriftliche Arbeit                        |
| <b>met610</b>  |        | <b>Allgemeine Meteorologie 6</b>                             | <b>6</b>  | P         |                           |                                                           |                                            |
|                | met611 | <b>Atmosphärische Grenzschicht und mesoskalige Phänomene</b> | <b>4</b>  |           |                           | Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen                     | mündliche Prüfung                          |
|                | met412 | <b>Wetterbesprechung</b>                                     | <b>2</b>  |           |                           | Regelmäßige Teilnahme an den Präsentationen               | Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation |

\*1) Für die Pflichtmodule physik 110, 210 und 220; met 300 sowie math 140, 240 und 340 gelten die Modalitäten der Prüfungsordnungen der entsprechenden Studiengänge .

\* 2) Der Dekan gibt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt, welche Module aus dem Angebot der Universität Bonn im freien Wahlpflichtbereich gewählt werden können. Maßgeblich sind die jeweils geltenden Prüfungsordnungen der anbietenden Studiengänge.

\*3) Wahlpflichtbereich Meteorologische Forschung

Es muss ein Modul der aufgelisteten Module met 551- met 554 gewählt werden.

Studienleistungen aus dem Bachelor-Wahlpflichtbereich Meteorologische Forschung werden für den Spezialisierungsbereich des Masterstudienganges Meteorologie/ Geophysik nicht anerkannt.

Der Dekan kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses weitere Wahlpflicht(module) genehmigen. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Wahlpflicht(module) rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.